

Majorität ein, was im Deputationsberichte enthalten ist, nämlich die Mehrheit der Deputation empfiehlt: „den Antrag der zweiten Kammer, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, den Gesetzentwurf, die Organisation der Untergerichte betreffend, auf nächstkünftigem Landtage wieder vorzulegen, abzulehnen.“ Ich frage die Kammer, ob sie der Majorität der Deputation beistimmt? — Der Antrag wird mit 29 gegen 10 Stimmen angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Nun würde die Frage auf den Antrag der Minorität wohl wegfallen. Der Gegenstand ist durch ein allerhöchstes Decret an uns gelangt; es würde also die Abstimmung durch Namensaufruf über die Frage einzutreten haben, ob die Kammer in ihrer Gesamtheit das genehmigt, worüber sie sich jetzt ausgesprochen hat.

Bürgermeister Gottschald: Der Namensaufruf scheint mir nicht anwendbar zu sein; denn auf mehrere Gutachten der Deputation hat die Kammer einstimmig mit „Ja!“ geantwortet; auf das Schlußgutachten hingegen haben sich 10 Mitglieder mit „Nein“ ausgesprochen. Wie sollen diese nun bei ihrer Abstimmung sich erklären?

Präsident v. Gersdorf: Mit „Nein.“ Nach der Landtagsordnung bin ich verbunden, den Namensaufruf auf jeden Gegenstand eintreten zu lassen, welcher durch ein allerhöchstes Decret an uns gelangt ist. Darum habe ich es erwähnt, damit die Discussion darüber vor dem Abgang der Herren Staatsminister eintreten möge.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es fragt sich wohl zunächst, ob die Staatsregierung eine Antwort erwartet oder nicht. Hat sie, wie es scheint, das Decret nur als eine Ergänzung des Landtagsabschieds betrachtet, so erwartet sie keine Antwort, und so sollte ich meinen, man könnte von der Abstimmung durch Namensaufruf absehen. Indes würde wohl hierüber das Ministerium selbst am besten Auskunft geben können.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium erwartet auf dieses Decret allerdings keine Antwort, da es nur eine Bervollständigung des Landtagsabschieds und eine Notification an die Stände ist. Wird nun von Seiten der Stände etwas nicht wieder aufgenommen, so ist eine Erklärung an die Regierung nicht notwendig. Da nun die erste Kammer ihrerseits nicht der Ansicht ist, einen Antrag an die Regierung stellen zu wollen, so scheint auch eine Abstimmung durch Namensaufruf nicht nöthig.

Prinz Johann: Es würde wohl nur in dem einzigen Falle nöthig sein, wenn die Frage entstehen könnte, ob die Ermächtigung der Regierung die Abtretung von Patrimonialgerichten anzunehmen und die Rechte zu gewähren, weil sie nur bis zu diesem Landtage bewilligt worden ist, fortbauere. Die Regierung hat geglaubt, dies stillschweigend fortbauere ausüben zu können, und wir haben dies auch stillschweigend genehmigt. Jetzt soll nun eine ausdrückliche Erklärung gegeben

werden, und ich glaube, daß auch diejenigen, die für den Antrag der zweiten Kammer gestimmt haben, nicht gehindert würden, auf diese Frage mit Ja zu antworten. Denn ist auch der Antrag, welchen die zweite Kammer gestellt hat, abgeworfen worden, und haben die Herren sich nicht bestimmen können, dagegen verneinend auszusprechen, so bleibt ihnen immer unbenommen, für die Ermächtigung der Regierung zu stimmen.

Präsident v. Gersdorf: Sollte diese Ermächtigung der Regierung nicht ohnehin als fortbauere betrachtet werden können?

Staatsminister v. Könnert: Ich bin der Ansicht, daß die Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Ermächtigung nicht weiter vorliegt. Es ist den beiden Kammern mitgetheilt worden, wie die Regierung verfahren will. Wird nun ein Einspruch nicht erhoben, so wird die Regierung auf ihrem Wege fortschreiten. Denn wenn auch damals die Fassung dahin gewählt worden ist, es möchten jene Befugnisse bis zum nächsten Landtag bewilligt werden, so hat die Regierung dies nicht anders verstehen können, als man habe den Termin um deshalb ausgesprochen, weil beide Kammern der Ansicht waren, daß man einen Gesetzentwurf diesen Landtag wieder vorlegen werde, nicht aber, als wenn man die Gewährung jener Befugnisse nur für die Zeit ausgesprochen habe. Es hatten sich die Kammern dahin erklärt, daß sogar den früher abgetretenen Patrimonialgerichten dieselben Rechte wie den übrigen gewährt werden sollen; und man hat sonach ausgesprochen, es sei zweckmäßig, zulässig und einer künftigen Organisation nicht vorgreifend, daß den Gerichtsherrn jene Befugnisse verblieben. Man würde dies nicht gethan haben, hätte man es als ein Reizmittel betrachtet, um sie zur Abgabe zu bewegen.

Prinz Johann: Sobald die Regierung kein Bedenken hat, wenn durch Namensaufruf bei diesem Gegenstande nicht abgestimmt wird, wird es wohl dem größern Theil der Kammer ebenfalls unbedenklich erscheinen.

Bürgermeister Wehner: Nach meiner Ansicht ist eine besondere Abstimmung durch Namensaufruf nicht nöthig, und es würde wohl hinreichend sein, wenn eine allgemeine Abstimmung vorgenommen würde. Durch die Erklärung des Herrn Ministers ist wohl die einzelne Abstimmung um so mehr entbehrlich geworden.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren! Ich glaube Ihnen doch auf jeden Fall schuldig zu sein, darüber Ihre allgemeine Meinung durch Stellung einer Frage zu vernehmen. Nach der von der Regierung gegebenen Erklärung würde es mir für meine Person auch scheinen, als wenn der Namensaufruf nicht nöthig sein dürfte. Es liegt mir aber auch ob, bei der Stelle, welche ich die Ehre habe, zu vertreten, auf die Erfüllung aller Pflichten zu sehen. Ich habe daher vorzugsweise auch die meinigen zu erfüllen. Um deswillen erlaube ich mir die Kammer zu fragen: ob sie glaubt, daß von der Abstimmung